

Änderungen für ausländische Unternehmen im Schweizerischen Mehrwertsteuerrecht

Ab 2018 bzw. 2019 sollen in der Schweiz nicht mehr die inländischen sondern die weltweiten (inländischen und ausländischen) Umsätze von ausländischen Unternehmen, die Umsätze in der Schweiz tätigen, für die Mehrwertsteuerpflicht maßgebend sein.

Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes der Schweizerischen Steuerverwaltung sieht vor, dass die weltweiten Umsätze der ausländischen Unternehmen für die Mehrwertsteuerpflicht (weiter MWST-Pflicht) in der Schweiz ab dem 1. Januar 2018 maßgebend sein werden. Ausländische Unternehmen, die einen Umsatz im Inland und Ausland von mehr als 100.000 CHF im Jahr erzielen und gleichzeitig Umsätze in der Schweiz tätigen, werden somit ab 2018 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Nach geltendem Recht ist zurzeit nur der innerhalb der Schweiz erzielte Umsatz maßgebend, weshalb ausländische Unternehmen in der Schweiz einen Umsatz von bis zu 100.000 CHF erzielen können, ohne mehrwertsteuerpflichtig zu werden. Ab 2018 entfallen durch das Inkrafttreten der Mehrwertsteuerrevision die Wettbewerbsnachteile der inländischen gegenüber den ausländischen Unternehmen.

Weitere Änderungen für Versandhandelsunternehmen und Kleinsendungen

Das revidierte MWST-Gesetz sieht auch Änderungen für den Online-Versandhandel ab dem 1. Januar 2019 vor. Neu werden Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, die für mindestens 100.000 CHF pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als 5 CHF) in die Schweiz senden. Sofern dabei eine Einfuhrsteuer anfällt, können diese nach den üblichen Regeln als Vorsteuer abgezogen werden.

Ob ein Unternehmen ab 2018 oder 2019 mehrwertsteuerpflichtig wird, hängt von mehreren Faktoren wie z.B. dem Ort der Lieferung bzw. dem Ort der Dienstleistung ab. Folgende Tabelle soll eine erste Orientierung für die deutschen Unternehmen zur Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz geben. Bitte beachten Sie hier, dass das Schweizerische Mehrwertsteuerrecht vom deutschen in der Auslegung von Definitionen abweicht und daher eine Aussage zur Mehrwertsteuerpflicht teilweise erst nach einer genauen Analyse durch einen Fachexperten (z.B. die Handelskammer Deutschland-Schweiz) möglich ist. Zudem gibt es eine Reihe von Sonderbestimmungen wie z.B. bei Veranstaltungen, Organisationsleistungen, etc.

| Warenlieferungen | |
|---|--|
| Reine Warenlieferung in die Schweiz, z.B. Ex-Works Lieferung nach den Incoterms ® 2010, (nicht online-Versandhandel). | Unabhängig vom Weltumsatz des Unternehmens, löst reine Warenlieferung keine MWST-Pflicht in der Schweiz aus. |
| Der deutsche Lieferant tritt als Importeur auf (z.B. DDP Lieferungen nach den Incoterms ® 2010). | Wenn der deutsche Lieferant die schweizerische Einfuhrsteuer übernimmt bzw. als Importeur auftreten möchte, muss er sich - unabhängig vom Weltumsatz - der MWST-Pflicht unterstellen. Hierfür ist die Unterstellungserklärung notwendig. Die Rechnung an den Schweizer Kunden fakturiert der deutsche Lieferant dann mit Schweizer MWST, die bei der Einfuhr verauslagte Schweizer Einfuhrsteuer kann der deutsche Lieferant über seine Schweizer MWST-Nummer zurückverlangen. |
| Warenlieferungen bei online-Versandhandel (ab 01.01.2019). | Unternehmen die für mindestens 100.000 CHF pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (Einfuhrsteuer unter 5 CHF) in die Schweiz senden, werden ab 1.1.2019 MWST-pflichtig. |
| Dienstleistungserbringung / Arbeitsleistung mit und ohne Warenlieferung | |
| Werkvertragliche Lieferungen in der Schweiz (z.B. Warenlieferung + Montage). | Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-pflichtig. |
| Reine Arbeitsleistungen (ohne Warenlieferung) wie Reparaturen, Montage, Reinigungen usw. | Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-pflichtig. |
| Dienstleistungen wie Werbung, Beratung (ohne Grundstückbezug) für einen Kunden mit Sitz in der Schweiz. | Empfängerortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird. Fall der Bezugsteuer, keine MWST-Pflicht und keine Neuerung ab 01.01.2018. |
| Dienstleistungen wie Architektenleistungen mit Grundstücksbezug (Grundstück in der Schweiz belegen): Belegenheitsortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in | Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-pflichtig. |

| | |
|---|--|
| Deutschland oder der Schweiz erbracht wird. | |
| Dienstleistungen wie Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen oder nicht steuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz | Wenn der weltweite Umsatz des deutschen Unternehmens 100.000 CHF übersteigt, besteht ab dem 01.01.2018 MWST-pflichtig. |
| Dienstleistungen wie Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an steuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in der Schweiz | Empfängerortsprinzip, egal, ob die Dienstleistung physisch in Deutschland oder der Schweiz erbracht wird. Fall der Bezugsteuer, keine MWST-Pflicht und keine Änderung ab dem 01.01.2018. |

Aufgaben bei Mehrwertsteuerpflicht

Für mehrwertsteuerpflichtige Subjekte gilt allgemein, wer zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist, muss sich unaufgefordert innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der Schweizerischen Steuerverwaltung anmelden und außerdem:

- einen **Fiskalvertreter** bestellen. Als Fiskalvertreter kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (z.B. die Handelskammer Deutschland-Schweiz) auftreten. Dieser übernimmt als Stellvertretung die Pflichten der steuerpflichtigen Person, haftet jedoch nicht für die Steuerschuld.
- eine **Sicherheitsleistung** erbringen (Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank oder durch Bareinzahlung auf das Konto der Schweizerischen Steuerverwaltung). Ab dem 1. August 2017 beträgt die Sicherheitsleistung 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte), dabei liegt der Mindestbetrag bei 2.000 CHF und der Höchstbetrag bei 250.000 CHF
- in der Regel **Steuerabrechnungen vierteljährlich** einreichen.

Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Unterlassung der Anmeldung als steuerpflichtige Person drohen hohe Bußen oder sogar ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Schlussbemerkung: Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden.

Ansprechpartner der IHK Hochrhein-Bodensee, finden Sie auf der Folgeseite

Ansprechpartner der IHK Hochrhein-Bodensee

Ana Mujan

Tel. 07531 2860-160

ana.mujan@konstanz.ihk.de

Lena Gatz

Tel. 07622 3907-268

[lena.gatz@konstanz.ihk.de](mailto:lana.gatz@konstanz.ihk.de)

Ansprechpartner Handelskammer Deutschland-Schweiz, Zürich

Dr. Marion Hohmann-Viol

Tel. +41 44 283 61 77

marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch

www.handelskammer-d-ch.ch/